

Aktuelle Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 23. März 2022 hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022:

H a u p t s a t z u n g

für die Gemeinde Südbrookmerland

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Südbrookmerland“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in Rot einen goldenen, goldbezungten und goldbekrönten Adler mit geöffneten Flügeln und golden bekrönten Schwingenspitzen, wachsend aus einer goldenen Sonnenscheibe, die im Schildfuß von zehn halbkreisförmig angeordneten goldenen Schindeln begleitet ist.“
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde sind Rot-Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt sowie Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Belastungsvollmachten für Grundstücksveräußerungen, deren Vermögenswert die Höhe von 700.000 Euro übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Vertreterin oder Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

§ 5

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Oldeborg, Theene, Uthwerdum, Victorbur und Wiegboldsbur bilden je eine Ortschaft. Für jede der vorgenannten 10 Ortschaften wird eine Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen:
 - 1. Ausgabe von Antragsvordrucken
 - 2. Unterstützung bei statistischen Erhebungen
 - 3. Überwachung gemeindlicher Einrichtungen
 - 4. Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht
 - 5. Überwachung der Pflege der Grünanlagen sowie der Anlagen zur Oberflächenentwässerung
 - 6. Repräsentative Vertretungen des Bürgermeisters in den Ortschaften, wenn vom Bürgermeister dazu beauftragt

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Südbrookmerland zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Südbrookmerland werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Südbrookmerland.
Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Südbrookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland (<https://www.suedbrookmerland.de/gemeinde/bekanntmachungen>). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird. Nachrichtlich ergänzend erfolgt ein Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in 26624 Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der Rat entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Zulassung von Film- und Tonaufnahmen durch Beschluss.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 5 ist in den Fachausschüssen entsprechend zu verfahren. Dabei sind Aufnahmen von „anderen Personen“ im Sinne von § 71 Abs. 7 NKomVG nur mit deren Einwilligung möglich.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates in der Ladung anordnen, dass die Mitglieder des Gemeinderates, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Gemeinderates, an Sitzungen des Gemeinderates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz-technik ist der Verwaltung bis 2 Tage vor der jeweiligen Ratssitzung anzuzeigen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates.

- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. März 2017 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens

Hinweis:

Diese Satzung wurde am 23. Dezember 2022 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden, Nr. 69, bekanntgegeben.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland wurde am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, Nr. 50, bekanntgegeben.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland wurde am 27. Juni 2025 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 27, bekanntgegeben.